

Vorblatt

Problem:

Mit Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 277/2004 wurde die bereits im Jänner 2000 begonnene Lehrplanreform unter Bedachtnahme auf die für alle Schulstufen der Oberstufe wirksam gewordenen Lehrplanautonomie (BGBl. II Nr. 469/2002 i.V.m. 283/2003) fertig gestellt.

Mit BGBl. I Nr. 91/2005 wurde der fachdidaktisch veraltete Begriff „Leibesübungen“ auf gesetzlicher Ebene durch „Bewegung und Sport“ ersetzt. Auf Ebene der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen erfolgte die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Änderung der Gegenstandsbezeichnung durch BGBl. II Nr. 321/2006.

Die Reifeprüfungsverordnung an allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 432/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 270/2004, sowie die Reifeprüfungsverordnung an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige, BGBl. II Nr. 400/1999, tragen diesen Umständen derzeit nicht Rechnung.

Ziel und Inhalt:

Adaptierung der korrespondierenden Bestimmungen über die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen im Hinblick auf die Lehrplanänderungen sowie Anpassung an die autonomen Entwicklungen.

Kurzfristige Adaptierung der Verordnung über die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige betreffend die Umstellung „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ vorbehaltlich einer Anpassung im Hinblick auf die neuen Lehrpläne.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Verordnungen BGBl. II Nr. 277/2004 (Neuerlassung der Fachlehrpläne der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen samt Sonderformen) sowie BGBl. II Nr. 321/2006 (Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“) bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die neuen Lehrpläne im Zusammenwirken mit der neuen Reifeprüfung werden den aktuellen Anforderungen im Studium und im Berufsleben dadurch gerecht, dass zunehmend der Erwerb von Schlüsselqualifikationen neben dem kognitiven Wissenserwerb an Bedeutung gewinnt; dadurch soll den Absolventinnen und Absolventen der allgemein bildenden höheren Schulen die nötige Grundlage für modernen Wissenserwerb im Rahmen eines Universitätsstudiums vermittelt werden. Die Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie von Schlüsselqualifikationen erhöhen zudem die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage der betroffenen Alterskategorie und somit positive Impulse auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novellierung regelt ausschließlich pädagogische Inhalte, sodass keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gegenständliche Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Verordnung BGBl. II Nr. 277/2004 wurden in Fortsetzung der im Jänner 2000 begonnenen Lehrplanreform zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung die Fachlehrpläne der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen samt Sonderformen (mit Ausnahme der Anlage D – Lehrplan des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige und der Anlage D/m – Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt) neu erlassen.

Die Oberstufenreform der allgemein bildenden höheren Schule beinhaltet zwei Komponenten:

1. Erlassung neuer Lehrpläne, die die pädagogischen Innovationen auf der Ebene des Unterrichts, in der täglichen Arbeit in der Klasse unterstützen sollen, sowie
2. Ausweitung autonomer Gestaltungsmöglichkeiten in der Oberstufe.

Der Autonomisierung der Oberstufe wurde mit der letzten Novellierung der Reifeprüfung für die allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. II Nr. 270/2004) bereits großteils Rechnung getragen, nunmehr sind vor allem inhaltliche Akzentuierungen auf Grund der neuen, kompakten und zielorientierten Lehrpläne („Kernlehrpläne“, „Grundkompetenzen“), vorzunehmen.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 359/2005 erfolgte eine Überarbeitung der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen betreffend den Betreuungsplan für ganztägige Schulformen. Diese Novelle beinhaltet für den gegenständlichen Verordnungsentwurf jedoch keine Berührungspunkte.

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 321/2006 wurden die Lehrpläne der Sonderformen für Berufstätige und der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt neu erlassen. Parallel dazu erfolgte mit dieser Novelle die Umstellung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“.

Der nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführte Entwurf trägt obigen Entwicklungen Rechnung. Einerseits werden durch straffere, lehrplangemäße Formulierungen zum Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeiten in „Deutsch“, „Latein“, „Griechisch“, „Erste und Zweite lebende Fremdsprache“, „Mathematik“, „Darstellende Geometrie“, „Biologie und Umweltkunde“ sowie „Physik“ Anpassungen im schriftlichen Bereich vorgenommen (Zieldefinition der Kompetenzniveaus und Umsetzungsrichtlinien in allen im Europäischen Referenzrahmen für Fremdsprachen genannten relevanten Bereichen; Anpassung an die im Lehrplan vorgegebene Modularisierung; Ermöglichung praxisorientierter bzw. experimenteller Aufgabenstellungen). Andererseits wird mit dem vorliegenden Entwurf eine neue und zeitgemäße Formulierung hinsichtlich Arbeits- und Hilfsmittel geschaffen sowie die Möglichkeiten für das Verfassen einer Fachbereichsarbeit (Anpassung an die autonomen Entwicklungen) ausgeweitet. Schließlich erfolgt die generelle Umbenennung des Unterrichtsgegenstandes „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 Z 1 (§ 5 Abs. 1, § 6 Z 1, § 8 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 27 Z 2, § 40 Abs. 5 sowie § 50 Abs. 1) und Art. 2 Z 1 (§ 6):

Entsprechend dem Gedanken der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus, erfolgt die Umstellung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“.

In Art. 2 Z 1 erfolgt zudem die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. 1 Z 2 (§ 7 Abs. 1):

In Erweiterung des Wahlangebotes für Schülerinnen und Schüler ist auf Grund der Bestimmungen der Autonomie in den Lehrplänen und der schulautonomen Pflichtgegenständen in der Reifeprüfungsverordnung das Verfassen einer Fachbereichsarbeit nun auch in den (schulautonomen) Pflichtgegenständen möglich, die bis einschließlich der vorletzten Schulstufe in einem Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden unterrichtet wurden.

Zu Art.1 Z 3 (§§ 9 bis 17 samt Überschriften):

Im Hinblick auf die Lehrplanreform ist ein Adaptierungsbedarf in den Gegenständen „Deutsch“, „Latein“, „Griechisch“, „Erste Lebende Fremdsprache“, „Zweite Lebende Fremdsprache“, „Mathematik“, „Darstellende Geometrie“, „Biologie und Umweltkunde“ sowie in „Physik“ gegeben.

Darüber hinaus entfallen die ursprünglich in den einzelnen Gegenständen enthaltenen Vorschriften betreffend die Verwendung von Arbeitsmittel. Diese werden in § 26 einer generellen Regelung zugeführt. (siehe die Erläuterung zu Z 5 - § 26 des Entwurfes).

Deutsch (§ 9):

Lehrplanbedingt erfährt die Bestimmung betreffend die schriftliche Klausurarbeit in „Deutsch“ eine inhaltliche Straffung.

Latein bzw. Griechisch (§§ 10 und 11):

Korrespondierend mit der Lehrplanreform wird ein flexibler Einsatz von Texten im Rahmen des vorgesehenen Umfangs ermöglicht. Die Interpretation soll nunmehr ein Drittel der Aufgabenstellung betragen. Für die Aufgabenstellung ergibt sich somit eine größere Flexibilität im Bezug auf Textauswahl und Interpretation.

Erste und Zweite lebende Fremdsprache (§§ 12 und 13):

Bedingt durch die Orientierung an Zielkompetenzen in den Lehrplänen und im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) werden die schriftlichen Klausurarbeiten einen Paradigmenwechsel in den Aufgabenstellungen unterzogen. Anstelle des bisherigen Langtextes haben die Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten neben dem inhaltlich aktualisierten Hörtext drei Texte (innerhalb von vier Stunden) in der Gesamtlänge von maximal 1 000 Worten zu verfassen. Hörtexte sind für die achtjährige und sechsjährige Fremdsprache in unterschiedlichen Längen vorgesehen.

Mathematik (§ 14):

Die bisherige Formulierung, dass die Aufgaben auch zum Argumentieren, Darstellen und Interpretieren sowie zum Anwenden von Mathematik in außermathematischen Bereichen beitragen sollen, wird lehrplanbedingt in eine Forderung umgewandelt.

Darstellende Geometrie (§ 15):

Korrespondierend mit der Lehrplanreform erfährt die Bestimmung betreffend die schriftliche Klausurarbeit in „Darstellender Geometrie“ eine inhaltliche Straffung. Die bislang in Abs. 2 verankerte Formulierung, dass „mindestens eine Aufgabe eine Verbindung zur Technik aufweisen soll“ erfährt eine Umwandlung in eine Forderung.

Biologie und Umweltkunde, Physik (§§ 16 und 17):

Die schriftlichen Klausurarbeiten in „Biologie und Umweltkunde“ bzw. „Physik“ erfahren eine inhaltliche Erweiterung. Sowohl in „Biologie und Umweltkunde“ als auch in „Physik“ ist nicht mehr allein die Darstellung der Lerninhalte in fachlich und sprachlich richtiger Form gefordert, sondern darüber hinaus können auch im Unterricht geübte praxisorientierte bzw. experimentelle Aufgaben gestellt werden.

Zu Art.1 Z 4 (§ 20 Abs. 1 Z 3):

Im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht und mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung kann nunmehr „Instrumentalunterricht“ bzw. „Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung“ in Verbindung mit den Pflichtgegenständen „Musikerziehung“ bzw. „Bildnerische Erziehung“ für eine ergänzende Schwerpunktprüfung herangezogen werden. Mit dieser Ergänzung und Öffnung soll für Schülerinnen und Schüler der Oberstufenrealgymnasien mit musisch-kreativem Schwerpunkt die Wahlmöglichkeit erhöht werden.

Zu Art. 1 Z 5 (§ 26 samt Überschrift):

Die Bestimmungen über die Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Klausurprüfung erfahren einerseits straffere, dem Lehrplan entsprechende Formulierungen sowie andererseits eine inhaltliche Neugestaltung betreffend die Verwendung von Hilfsmitteln. In Anpassung an die verordnungsmäßigen Gegebenheiten entfallen die bislang in Abs. 1 enthaltenen Z 1 bis 6.

In Abs. 2 ist eine generelle Regelung betreffend die Verwendung von Hilfsmitteln vorgesehen, die bislang bei den einzelnen Gegenständen angeführt wurden (siehe oben die Ausführung zu Z 3 - §§ 9 bis 17 des Entwurfes). Die Verwendung von Hilfsmitteln ist demnach insoweit zulässig, als sie im Unterricht verwendet wurden (zB Wörterbücher, Formelsammlungen, Taschenrechner) und – einschränkend – die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Somit ist

die Verwendung zB programmierbarer Wörterbücher bei der schriftlichen Klausur auch weiterhin nicht gestattet. Das jeweilige Hilfsmittel ist schon bei der Aufgabenerstellung anzugeben, wodurch dem Landesschulrat bzw. dem Stadtschulrat für Wien die Überprüfung der Zweckmäßigkeit ermöglicht wird.

In Abs. 3 wird einerseits den Umgang mit zusätzlichen Angaben, andererseits die von der Prüferin bzw. vom Prüfer beizufügenden Abschriften und Dispositionen einer Regelung zugeführt.

Zu Art. 1 Z 6 (§ 35 Abs. 4) und 8 bis 10 (§§ 38, 40 Abs. 4 und 53 Abs. 2):

Hier werden redaktionelle Richtigstellungen von Verweisen und Zitierungen vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 7 (§ 35 Abs. 7):

Dieser Bestimmung erfährt sowohl eine Präzisierung als auch eine Bereinigung. Demnach haben diejenigen Prüfungskandidatinnen bzw. -kandidaten, welche die Prüfungsgebiete „Musikerziehung“ in Verbindung mit „Instrumentalunterricht“, in „Bildnerischer Erziehung“ in Verbindung mit „Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung“ sowie „Darstellender Geometrie“ gewählt haben, eine Probe ihres praktischen Könnens abzulegen. Mangels Beurteilungsrelevanz der Präsentationen entfallen die Bestimmungen, die bisher gestatteten, dass in Bildnerischer Erziehung verbindlich bzw. in „Musikerziehung“ auf freiwilliger Basis Proben des praktischen Könnens im musisch-kreativen Bereich abgelegt werden können.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 55 Abs. 6) und Art. 2 Z 2 (§ 20):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ wird entsprechend der schulorganisationsgesetzlichen Vorgabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt, nämlich dem des In-Kraft-Tretens, wirksam. Im Übrigen bezieht sich das Wirksamwerden auf den Haupttermin im Jahr 2008.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird

§ 5 Abs. 1, § 6 Z 1, § 8 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 27 Z 2, § 40 Abs. 5 sowie § 50 Abs. 1

§ 7. (1) Das Thema einer Fachbereichsarbeit kann aus dem Stoffbereich eines oder zweier Unterrichtsgegenstände der letzten Schulstufe, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung und Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstand, gewählt werden, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind (§ 5 Abs. 1) und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Fachbereichsarbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen. Betrifft die Fachbereichsarbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen.

(2) bis (3) ...

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Deutsch

§ 9. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Deutsch hat die Erstellung eines Textes nach freier Wahl zwischen drei verschiedenen Themen zu umfassen, wobei eines der gestellten Themen eine Problembehandlung (auch mit Material- und Textgrundlage sowie mit Angabe einer fiktiven Situation) und eines eine Textinterpretation zu sein hat, ein weiteres kann eine Werkbesprechung sein. Texte dazu sind den Prüfungskandidaten zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

(2) Mit der Klausurarbeit in Deutsch soll der Prüfungskandidat den Nachweis erbringen, daß er in schriftlicher Problembehandlung Gedanken zu

Die Worte „Leibesübungen“ werden jeweils durch die Wendung „Bewegung und Sport“ ersetzt.

§ 7. (1) Das Thema einer Fachbereichsarbeit kann aus dem Stoffbereich eines oder zweier (schulautonomer) Pflichtgegenstände, die in einem Ausmaß von mindestens vier Wochenstunden bis (zumindest) einschließlich der vorletzten Schulstufe unterrichtet wurden, allenfalls in Verbindung mit einem zur Vertiefung oder Erweiterung besuchten Wahlpflichtgegenstand, gewählt werden, die für die mündliche Reifeprüfung wählbar sind (§ 5 Abs. 1) und die im Hinblick auf die Aufgabe der Fachbereichsarbeit eine sinnvolle Fächerkombination darstellen. Bei einer fächerübergreifenden Themenstellung ist die Fachbereichsarbeit einem Unterrichtsgegenstand zuzuordnen. Betrifft die Fachbereichsarbeit eine lebende Fremdsprache, so ist sie in dieser Sprache zu verfassen.

(2) bis (3) ...

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Deutsch

§ 9. Die schriftliche Klausurarbeit in Deutsch hat die Erstellung eines Textes nach freier Wahl zwischen drei verschiedenen Themen zu umfassen, wobei eines der gestellten Themen eine Problembehandlung und eines eine Textinterpretation zu sein hat. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

Geltende Fassung

einem gestellten Thema geordnet, sachgerecht, sprachgewandt und sprachrichtig darzulegen bzw. einen vorgegebenen Text in inhaltlicher und formaler Hinsicht zu interpretieren vermag. Die Benützung des Österreichischen Wörterbuches ist zu gestatten.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Latein

§ 10. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Latein hat eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Unterrichtssprache sowie eine Interpretation zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Die Klausurarbeit in Latein soll den Prüfungskandidaten mit der lateinischen Sprache soweit vertraut zeigen, daß er mit Hilfe eines Wörterbuches einen Text von durchschnittlicher Schwierigkeit richtig verstehen und sprachlich gut in die Unterrichtssprache übertragen kann. Sie soll ferner den Prüfungskandidaten befähigt zeigen, als Beantwortung der gestellten Interpretationsfrage(n) die Ergebnisse einer geistigen Auseinandersetzung mit dem Text in sprachlich angemessener Form darzustellen. Die Texte haben etwa 200 bis 220 lateinische Wörter bei sechsjährigem Latein und 160 bis 180 Wörter bei in der 5. Klasse beginnendem Latein zu umfassen. Die zur Übersetzung vorgelegte Originalstelle darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Sie ist den Werken eines im Unterricht gelesenen Autors oder den Werken eines anderen Autors, der den gelesenen sprachlich-stilistisch ähnlich ist und thematisch an sie anschließt, zu entnehmen. Die Stelle muß inhaltlich leicht durchschaubar und in sich geschlossen sein und darf keine für den Prüfungskandidaten ungewohnten sprachlichen Schwierigkeiten aufweisen. Dem Text ist ein schriftlicher Hinweis voranzusetzen, der den Zusammenhang, aus dem die Stelle stammt, erklärt oder einen Anhaltspunkt für ihre thematische Zuordnung gibt. Die Benützung eines Wörterbuches ist zu gestatten.

(3) Bei sechsjährigem Latein hat die Interpretation in der Beantwortung von zwei oder drei Interpretationsfragen, bei in der 5. Klasse beginnendem Latein in der Beantwortung von ein oder zwei einfachen Interpretationsfragen zu bestehen.

Vorgeschlagene Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Latein

§ 10. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Latein hat die Übersetzung einer oder mehrerer Textstellen in die Unterrichtssprache und deren Bearbeitung zu umfassen, wie zB Interpretation, Fragen zum textbezogenen Umfeld (Paraphrase, Textvergleich uä.). Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu umfassen.

(2) Die zur Übersetzung vorgelegte Textstelle hat bzw. die vorgelegten Textstellen haben 140 bis 170 lateinische Wörter zu umfassen. Der Text darf bzw. die Texte dürfen im Unterricht nicht übersetzt worden sein, muss bzw. müssen sich aber thematisch und sprachlich-stilistisch an den in den Lektüremodulen des Oberstufenlehrplans behandelten Texten orientieren. Die Einleitung hat in die Situation der Textstelle bzw. Textstellen einzuführen, aber nicht Inhalt und/oder Interpretation vorwegzunehmen. Der Text ist bzw. die Texte sind mit für das Textverständnis notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Erläuterungen zu versehen.

(3) Der Anteil der Aufgaben zur Interpretation und zum textbezogenen Umfeld hat hinsichtlich Arbeitsaufwand und Gewichtung ca. ein Drittel zu umfassen.

Geltende Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Griechisch

§ 11. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Griechisch hat eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Unterrichtssprache sowie eine Interpretation zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Im übrigen ist § 10 Abs. 2 und 3 wie für das in der 5.Klasse beginnende Latein sinngemäß anzuwenden.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache

§ 12. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache hat

1. die Bearbeitung eines Hörtextes und
2. das Abfassen von Texten entweder
 - a) auf Grund von sprachlichen, bildlichen oder graphischen Impulsen oder
 - b) anhand von Leitfragen zu einem vorgelegten längeren Text

zu umfassen. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen, wobei auf die Aufgabe gemäß Z 1 die erste Stunde und auf jene gemäß Z 2 die verbleibenden vier Stunden entfallen. Eine Stunde nach Beginn der Klausurarbeit sind den Prüfungskandidaten die Aufgabenstellungen gemäß Z 2 vorzulegen. Der Prüfungskandidat hat die von ihm gewählte Aufgabenstellung innerhalb einer halben Stunde dem aufsichtsführenden Lehrer bekanntzugeben.

Vorgeschlagene Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Griechisch

§ 11. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Griechisch hat die Übersetzung einer oder mehrerer Textstellen in die Unterrichtssprache und deren Bearbeitung zu umfassen, wie zB Interpretation, Fragen zum textbezogenen Umfeld (Paraphrase, Textvergleich uä.). Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu umfassen.

(2) Die zur Übersetzung vorgelegte Textstelle hat bzw. die vorgelegten Textstellen haben 140 bis 170 griechische Wörter zu umfassen. Der Text darf bzw. die Texte dürfen im Unterricht nicht übersetzt worden sein, muss bzw. müssen sich aber thematisch und sprachlich-stilistisch an den in den Lektüremodulen des Oberstufenlehrplans behandelten Texten orientieren. Die Einleitung hat in die Situation der Textstelle bzw. Textstellen einzuführen, aber nicht Inhalt und/oder Interpretation vorwegzunehmen. Der Text ist bzw. die Texte sind mit für das Textverständnis notwendigen sprachlichen und inhaltlichen Erläuterungen zu versehen.

(3) Der Anteil der Aufgaben zur Interpretation und zum textbezogenen Umfeld hat hinsichtlich Arbeitsaufwand und Gewichtung ca. ein Drittel zu umfassen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache

§ 12. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in der Ersten lebenden Fremdsprache hat

1. die Bearbeitung eines Hörtextes und
2. das Abfassen von Texten auf Grund von sprachlichen Impulsen

zu umfassen. Alle Aufgaben orientieren sich an den Zielkompetenzen des Lehrplanes. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen, wobei auf die Aufgabe gemäß Z 1 die erste Stunde und auf jene gemäß Z 2 die verbleibenden vier Stunden entfallen. Eine Stunde nach Beginn der Klausurarbeit sind den Prüfungskandidaten die Aufgaben gemäß Z 2 vorzulegen.

Geltende Fassung

(2) Bei der Behandlung der Aufgabenstellung gemäß Abs. 1 Z 1 soll der Kandidat den Nachweis erbringen, daß er in der Lage ist, einen ihm unbekanntem Hörtext in seinen wesentlichen Inhalten zu erfassen, ihn in der Fremdsprache möglichst eigenständig zusammenfassend wiederzugeben sowie Detailfragen zum Text in der Fremdsprache zu beantworten. Bei dieser Aufgabenstellung ist dem Prüfungskandidaten ein Hörtext mittleren Schwierigkeitsgrades in der Dauer von höchstens fünf Minuten zweimal vorzuspielen. Das Abspielen des Textes ist in die Arbeitszeit einzubeziehen. Der Text muß dem Erfahrungshorizont des Prüfungskandidaten entsprechen, darf ihm aber nicht bekannt sein. Schwierige Eigennamen sowie einzelne Vokabel, die für die Aufgabenstellung wesentlich sind, sind dem Prüfungskandidaten vor Abspielen des Textes schriftlich vorzulegen, ebenso drei oder vier Fragen zur Überprüfung des Detailverständnisses. Die Verwendung eines Wörterbuches ist nicht zulässig. Die bearbeitete Aufgabenstellung samt allfälligen Konzepten ist nach Beendigung dieses Prüfungsteiles abzugeben.

(3) Bei der Aufgabenstellung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind dem Prüfungskandidaten sprachliche, bildliche oder graphische Impulse vorzugeben. Sofern ein Text Bestandteil der Aufgabenstellung ist, darf er höchstens 150 Wörter umfassen. Der Prüfungskandidat hat ausgehend von diesen Vorgaben je nach Aufgabenstellung entweder bis zu drei Texte, die sich hinsichtlich des Standpunktes und/oder der Textsorte unterscheiden, oder einen längeren geschlossenen Text anhand von Leitfragen zu verfassen.

(4) Bei der Aufgabenstellung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b ist dem Kandidaten ein gedanklich abgeschlossener, im Unterricht nicht behandelter Originaltext vorzulegen, welcher in Englisch, Französisch und Italienisch etwa 500 bis 600 Wörter, in Russisch etwa 400 Wörter umfassen soll. Der Prüfungskandidat hat

Vorgeschlagene Fassung

(2) Bei der Behandlung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Z 1 werden in ein bis drei Hörtexten (maximale Gesamtlänge der Hördauer zehn Minuten) die zentralen Hörstrategien Globalverständnis, Detailverständnis und interpretierendes Hören durch folgende Testformate überprüft: Beantworten kurzer Fragen, Auswahl der richtigen/besten Antwort, Multiple Choice, Vervollständigen von Sätzen oder eines Lückentextes, Zuordnen von Informationen sowie Ausfüllen einer Tabelle. Das zweimalige Abspielen des Textes ist in die Arbeitszeit einzubeziehen. Die Verwendung eines Wörterbuches ist nicht zulässig. Die bearbeitete Aufgabe samt allfälligen Konzepten ist nach Beendigung dieses Prüfungsteiles abzugeben.

(3) Bei den Aufgaben gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Prüfungskandidat drei Texte zu verfassen:

1. einen Aufsatz im Umfang von 350 bis maximal 400 Worten, in dem der Prüfungskandidat ausgehend von einem verbalen Impuls (150 bis maximal 200 Worte) den persönlichen Standpunkt zu einem Thema darzulegen und zu argumentieren hat und
2. zwei unterschiedliche kürzere Texte zu einem Thema, welches der Prüfungskandidat aus zwei zur Wahl gestellten Themen gewählt hat. Die beiden zu jedem dieser Themen gestellten Aufgaben können aus folgenden Textsorten stammen: verschiedene Briefformen, Artikel, Bericht, Vortrag, Rede, Geschichte. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie eine beschreibende, narrative, reflexive und/oder diskursive Behandlung des Themas ermöglichen.

Die Gesamtlänge der gemäß Abs. 1 Z 2 zu verfassenden Texte soll maximal 1000 Worte betragen.

Geltende Fassung

bei der Behandlung der Leitfragen insbesondere die Intention und inhaltliche und/oder sprachliche Aspekte herauszuarbeiten sowie auch persönliche Stellung zu beziehen.

(5) Bei den Aufgabenstellungen gemäß Abs. 1 Z 2 ist die Verwendung von ein- und zweisprachigen Wörterbüchern gestattet.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache

§ 13. Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Wiedergabe eines Hörtextes entfällt und daß die Arbeitszeit fünf Stunden beträgt.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Mathematik

§ 14. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Mathematik hat vier bis sechs Aufgaben zu umfassen. Die Aufgaben sollen von einander unabhängig sein. Die Aufgaben sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen, sondern auch zum Argumentieren, Darstellen und Interpretieren sowie zum Anwenden von Mathematik in außermathematischen Bereichen beitragen. Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist sie dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form vor Beginn der Arbeit bekanntzugeben. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Behandlung der Aufgaben soll der Prüfungskandidat den Nachweis erbringen, daß er wesentliche mathematische Lerninhalte erfaßt und wesentliche Lernziele erreicht hat. Die Benützung einer Formelsammlung, eines mathematischen Tabellenwerkes und eines elektronischen Rechengerätes ist gestattet. Bei der Verwendung elektronischer Rechengeräte müssen allen Prüfungskandidaten Geräte annähernd gleicher Leistungsfähigkeit zur Verfügung stehen.

Vorgeschlagene Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache

§ 13. (1) Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (vierjährig) ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Wiedergabe eines Hörtextes entfällt und
2. die Arbeitszeit fünf Stunden beträgt.

(2) Auf die schriftliche Klausurarbeit in der Zweiten lebenden Fremdsprache (sechsjährig) ist § 12 über die Erste lebende Fremdsprache mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die maximale Gesamtlänge der Hördauer acht Minuten beträgt und
2. das dreimalige Abspielen in die Arbeitszeit einzubeziehen ist.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Mathematik

§ 14. Die schriftliche Klausurarbeit in Mathematik hat vier bis sechs voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Die Aufgaben sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen, sondern es ist auch Argumentieren, Darstellen und Interpretieren sowie das Anwenden von Mathematik in außermathematischen Bereichen zu fordern. Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist diese bekannt zu geben. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

Geltende Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Darstellender Geometrie

§ 15. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Darstellender Geometrie hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist sie den Prüfungskandidaten in geeigneter Form vor Beginn der Arbeit bekanntzugeben. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

(2) Die Aufgaben sollen verschiedene geometrische Formen und mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren betreffen. Die Durchführung mindestens einer Aufgabe soll die Fähigkeit zur Problemlösung erkennen lassen. Mindestens eine Aufgabe soll eine Verbindung zur Technik aufweisen.

(3) Bei der Behandlung der Aufgaben soll der Prüfungskandidat den Nachweis erbringen, daß er befähigt ist, Aufgaben mittleren Schwierigkeitsgrads zu lösen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Biologie und Umweltkunde

§ 16. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Biologie und Umweltkunde hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Behandlung der Aufgaben soll der Prüfungskandidat den Nachweis erbringen, daß er wesentliche Lerninhalte erfaßt und wesentliche Lernziele erreicht hat und daß er imstande ist, die entsprechenden Kenntnisse und Einsichten in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form darzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Darstellender Geometrie

§ 15. Die schriftliche Klausurarbeit in Darstellender Geometrie hat drei oder vier Aufgaben, die verschiedene geometrische Formen, mindestens zwei verschiedenartige Abbildungsverfahren und mindestens eine Problemlösung zu betreffen haben, zu umfassen. Mindestens eine Aufgabe hat eine konkrete Verbindung zur Technik aufzuweisen. Ist bei der Aufgabenstellung eine verschiedene Gewichtung vorgesehen, so ist diese bekannt zu geben. Die Arbeitszeit hat fünf Stunden zu betragen.

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Biologie und Umweltkunde

§ 16. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Biologie und Umweltkunde hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sollen vom Prüfungskandidaten wesentliche Lerninhalte und Kompetenzen zum Verständnis für biologische Denk- und Arbeitsweisen in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt werden.

(3) Es können auch praxisorientierte oder experimentelle Aufgaben gestellt werden. Um die Lösung des theoretischen Teiles einer solchen Aufgabe auch dann zu ermöglichen, wenn der praxisorientierte oder experimentelle Teil der Aufgaben falsch oder nicht gelöst wurde, müssen fiktive Messergebnisse angegeben werden, durch welche die eigenständige Leistung beim Ablauf des Experiments keine Beeinträchtigung erfahren darf.

Geltende Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Physik

§ 17. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Physik hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Behandlung der Aufgaben soll der Prüfungskandidat den Nachweis erbringen, daß er wesentliche Lerninhalte erfaßt und wesentliche Lernziele erreicht hat und daß er imstande ist, die entsprechenden Kenntnisse und Einsichten in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form darzustellen.

§ 20. (1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5)

1. bis 2. ...

3. bei einer ergänzenden Frage den Bereich des Prüfungsgebietes in sinnvoller Verbindung

a) mit einem auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder

b) mit dem (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn der Wahlpflichtgegenstand Informatik in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder

c) mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache.

Vorgeschlagene Fassung

Umfang und Inhalt der schriftlichen Klausurarbeit in Physik

§ 17. (1) Die schriftliche Klausurarbeit in Physik hat drei oder vier Aufgaben zu umfassen. Die Arbeitszeit hat vier Stunden zu betragen.

(2) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sollen vom Prüfungskandidaten wesentliche Lerninhalte und Kompetenzen zum Verständnis für physikalische Denk- und Arbeitsweisen in angemessener, fachlich und sprachlich richtiger Form dargestellt werden. Die Aufgaben sollen sich nicht in Berechnungen erschöpfen.

(3) Es können auch experimentelle Aufgaben gestellt werden. Um die Lösung des theoretischen Teiles einer solchen Aufgabe auch dann zu ermöglichen, wenn der praxisorientierte oder experimentelle Teil der Aufgaben falsch oder nicht gelöst wurde, müssen fiktive Messergebnisse angegeben werden, durch welche die eigenständige Leistung beim Ablauf des Experiments keine Beeinträchtigung erfahren darf.

§ 20. (1) Die mündlichen Schwerpunktprüfungen umfassen zusätzlich zur Kern- und Spezialfrage (§ 19 Abs. 3 bis 5)

1. bis 2. ...

3. bei einer ergänzenden Frage den Bereich des Prüfungsgebietes in sinnvoller Verbindung

a) mit einem auf das Prüfungsgebiet bezogenen schulautonomen Pflichtgegenstand bzw. schulautonomen Wahlpflichtgegenstand, wenn dieser in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens zwei Wochenstunden vorgesehen ist, oder

b) mit dem (schulautonomen) Wahlpflichtgegenstand Informatik, wenn der Wahlpflichtgegenstand Informatik in der Oberstufe im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden vorgesehen ist, oder

c) mit der Ersten oder Zweiten lebenden Fremdsprache, oder

d) im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht bzw. Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung mit Musikerziehung bzw. Bildnerische Erziehung.

Geltende Fassung

Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Klausurprüfung

§ 26. (1) Die für die einzelnen schriftlichen Klausurarbeiten fachlich zuständigen Prüfer haben jeweils einen Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten, zu unterfertigen und unter Gewährleistung der Geheimhaltung zusammen mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 sowie einer der Zahl der Prüfungskandidaten entsprechenden Anzahl von Abschriften persönlich dem Schulleiter zu übergeben. Dabei sind zur Wahl vorzuschlagen:

1. in Deutsch eine Aufgabenstellung mit drei verschiedenartigen Themen (§ 9),
2. in Latein und Griechisch jeweils einen Text für die Übersetzung sowie diesem zugeordnet die Interpretationsfrage in der Unterrichtssprache (§§ 10 und 11),
3. in den lebenden Fremdsprachen jeweils eine Aufgabenstellung mit einer Aufgabe auf Grund sprachlicher Impulse und einer auf Grund eines längeren Textes (§ 12 Abs. 1 Z 2 lit. a und b und § 13), in der Ersten lebenden Fremdsprache außerdem ein Hörtext (§ 12 Abs. 1 Z 1) auf Kassette,
4. in Mathematik eine Aufgabenstellung mit vier bis sechs verschiedenartigen Aufgaben (§ 14); bei Aufgaben verschiedenen Umfangs oder verschiedener Schwierigkeit ist ihre Gewichtung ersichtlich zu machen,
5. in Darstellender Geometrie eine Aufgabenstellung mit drei oder vier verschiedenartigen Aufgaben (§ 15); bei Aufgaben verschiedenen Umfangs oder verschiedener Schwierigkeit ist ihre Gewichtung ersichtlich zu machen,
6. in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik jeweils eine Aufgabenstellung mit drei oder vier Aufgaben (§§ 16 und 17).

(2) Die Aufgabenstellungen dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. Hingegen müssen die Arbeitsformen im Unterricht ausreichend geübt worden sein.

Vorgeschlagene Fassung

Erstellung der Aufgaben für die schriftliche Klausurprüfung

§ 26. (1) Die für die einzelnen schriftlichen Klausurarbeiten fachlich zuständigen Prüfer haben jeweils einen Vorschlag für die Aufgabenstellungen auszuarbeiten, zu unterfertigen und unter Gewährleistung der Geheimhaltung zusammen mit den Unterlagen gemäß Abs. 3 sowie einer der Zahl der Prüfungskandidaten entsprechenden Anzahl von Abschriften persönlich dem Schulleiter zu übergeben.

(2) Die Aufgabenstellungen dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert; hingegen muss die Art der Bearbeitung im Unterricht ausreichend geübt worden sein. Die zu verwendenden Hilfsmittel sind bei der Aufgabenstellung anzugeben. Es dürfen nur solche zugelassen werden, die

1. im Unterricht verwendet wurden und
2. die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht

Geltende Fassung

(3) Sofern der Prüfer beabsichtigt, den Prüfungskandidaten Angaben zur Erleichterung des Verständnisses zur Verfügung zu stellen, hat er diese der Aufgabenstellung beizufügen. Texte, die für eine Interpretation bestimmt sind, sind anzuschließen. In den lebenden Fremdsprachen ist dem jeweiligen Vorschlag (Abs. 1 Z 3) eine kurze Zusammenfassung des schriftlich vorgelegten Textes und des Hörtextes in deutscher Sprache anzuschließen. In Latein und Griechisch ist dem jeweiligen Vorschlag (Abs. 1 Z 2) eine deutsche Übersetzung des Textes anzuschließen. In Mathematik und Darstellender Geometrie ist dem jeweiligen Vorschlag (Abs. 1 Z 4 und 5) eine Ausarbeitung, in Biologie und Umweltkunde sowie in Physik ist dem jeweiligen Vorschlag (Abs. 1 Z 6) eine Disposition anzuschließen.

§ 35. (1) bis (3) ...

(4) Bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Teilprüfung ist dem Prüfungskandidaten zusätzlich zu den Kern- und Spezialfragen gemäß Abs. 1 schriftlich eine Aufgabenstellung zur Thematik der Fachbereichsarbeit vorzulegen, aus deren Behandlung sich ein Prüfungsgespräch gemäß § 21 Abs. 1 zu ergeben hat.

(5) und (6) ...

(7) In Musikerziehung und Instrumentalunterricht, in Bildnerischer Erziehung, in Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung sowie in Darstellender Geometrie hat der Prüfungskandidat in geeigneter Form und im Zusammenhang mit der Spezialfrage auch eine Probe seines praktischen Könnens zu geben (zB eine instrumentale Vorführung, die Anfertigung einer Skizze, die Vorlage von Arbeiten, die im Laufe der letzten beiden Klassen angefertigt worden sind). In Musikerziehung kann der Prüfer dem Prüfungskandidaten mit dessen Zustimmung auch Gelegenheit zu einer kurzen Vorführung seines praktischen Könnens im Zusammenhang mit dem gewählten Themenbereich geben. Musikalische Zuspieldungen können in die Prüfung integriert werden.

(8) ...

Vorgeschlagene Fassung

beeinträchtigen.

(3) Sofern der Prüfer beabsichtigt, den Prüfungskandidaten Angaben zur Erleichterung des Verständnisses zur Verfügung zu stellen, hat er diese der Aufgabenstellung beizufügen. Texte, die für eine Interpretation bestimmt sind, sind anzuschließen. In Latein und Griechisch ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 10 und 11) eine dem Erwartungshorizont entsprechende Übersetzung in die Unterrichtssprache sowie eine Disposition zur Beantwortung der gestellten Aufgaben anzuschließen. In den lebenden Fremdsprachen ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 12 und 13) eine Abschrift des Hörtextes anzuschließen. In Mathematik und Darstellender Geometrie ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 14 und 15) eine Ausarbeitung anzuschließen. In Biologie und Umweltkunde sowie in Physik ist der jeweiligen Aufgabenstellung (§§ 16 und 17) eine Disposition anzuschließen.

§ 35. (1) bis (3) ...

(4) Bei der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Teilprüfung ist dem Prüfungskandidaten zusätzlich zu den Kernfragen gemäß Abs. 1 schriftlich eine Aufgabenstellung zur Thematik der Fachbereichsarbeit vorzulegen, aus deren Behandlung sich ein Prüfungsgespräch gemäß § 21 Abs. 1 zu ergeben hat.

(5) und (6) ...

(7) In Musikerziehung in Verbindung mit Instrumentalunterricht, in Bildnerischer Erziehung, in Verbindung mit Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung sowie in Darstellender Geometrie hat der Prüfungskandidat in geeigneter Form und im Zusammenhang mit der Spezialfrage auch eine Probe seines praktischen Könnens zu geben.

(8) ...

Geltende Fassung

§ 38. ... Abs. 5 bis 8 ...

§ 40. ...

(4) ... Abs. 2, 5 und 6 ...

§ 53. ...

(2) ... § 5 Abs. 6 ...

§ 55. (1) bis (5) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 38. ... Abs. 6 bis 8 ...

§ 40. ...

(4) ... Abs. 2 und 5 ...

§ 53. ...

(2) ... § 5 Abs. 5 ...

§ 55. (1) bis (5) ...

(6) § 5 Abs. 1, § 6 Z 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2, §§ 9 bis 17 samt Überschriften, § 20 Abs. 1 Z 3, § 23 Abs. 1, § 26 samt Überschrift, § 27 Z 2, § 35 Abs. 4 und 7, § 38, § 40 Abs. 4 und 5, § 50 Abs. 1 sowie § 53 Abs. 2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft und sind, mit Ausnahme der Umbenennung von „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“, auf abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin des Schuljahres 2007/08 anzuwenden.

Artikel 2

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige geändert wird

§ 6. (1) Eine allfällige Semesterprüfung über einen Pflichtgegenstand umfasst den für das letzte Semester vorgesehenen Lehrstoff des Pflichtgegenstandes.

(2) Die Semesterprüfung ist im Rahmen der Hauptprüfung

1. als zweistündige schriftliche Klausurarbeit abzulegen, wenn im Lehrplan des letzten Semesters des betreffenden Pflichtgegenstandes zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist, und
2. im Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ als höchstens einstündige praktische Prüfung abzulegen.

§ 6. (1) Eine allfällige Semesterprüfung über einen Pflichtgegenstand umfasst den für das letzte Semester vorgesehenen Lehrstoff des Pflichtgegenstandes.

(2) Die Semesterprüfung ist im Rahmen der Hauptprüfung

1. als zweistündige schriftliche Klausurarbeit abzulegen, wenn im Lehrplan des letzten Semesters des betreffenden Pflichtgegenstandes zumindest eine Schularbeit vorgesehen ist, und
2. im Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“ als höchstens einstündige praktische Prüfung abzulegen.

Geltende Fassung

(2) Die Semesterprüfung ist darüber hinaus als mündliche Teilprüfung abzulegen; dies gilt nicht für den Pflichtgegenstand „Leibesübungen“.

(3) Bei der mündlichen Semesterprüfung sind dem Prüfungskandidaten zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben vorzulegen.

(4) Die §§ 10 bis 15 sowie § 18 Abs. 1, 5 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Semesterprüfung ist darüber hinaus als mündliche Teilprüfung abzulegen; dies gilt nicht für den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“.

(4) Bei der mündlichen Semesterprüfung sind dem Prüfungskandidaten zwei verschiedenartige und voneinander unabhängige Aufgaben vorzulegen.

(5) Die §§ 10 bis 15 sowie § 18 Abs. 1, 5 und 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) § 6 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2007 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung im Bundesgesetzblatt in Kraft.